



AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen der Ultraleichtflugschule im AirPark Riesa GmbH
Leutewitzer Straße 61
01589 Riesa
- im Folgenden Ultraleichtflugschule genannt -

und _____,
_____,

- im Folgenden Ausbildungsteilnehmer genannt -

wird nachfolgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Anmeldung zur Ausbildung

Der Ausbildungsteilnehmer meldet sich verbindlich zu einer Ausbildung zum Zweck des Erwerbs nachfolgender Erlaubnis/Berechtigung an *(zutreffendes ankreuzen)*:

SPL
Flugfunkzeugnis BZF II

Umschulung PPL-C auf SPL
.....

Ausbildungsbeginn: _____

§ 2 Leistungen der Ultraleichtflugschule im AirPark Riesa GmbH

Die Flugschule verpflichtet sich, den Ausbildungsteilnehmer auszubilden, sofern dieser die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 24 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllt (vgl. die Informationsbroschüre). Die erforderlichen Nachweise müssen vor Beginn der Ausbildung vorgelegt werden bzw. beantragt sein.

Die Ausbildung erfolgt nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal in Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Ausbildungskosten

Der Ausbildungsteilnehmer haftet persönlich für seine Ausbildungskosten. Sie richten sich nach der gültigen Preisliste der UL-Flugschule am Tage der erbrachten Leistung. Die Anlage „Leistungen und Preise“ ist Bestandteil dieses Vertrages, wobei eine Anpassung auf Grund veränderter Betriebsstoffkosten jederzeit vorbehalten ist.

Die Ausbildungskosten umfassen die Anmeldegebühr, Theorie und Flugausbildung lt. Anlage (Leistungen und Preise). Darin nicht enthalten sind Kosten für das Flugfunkzeugnis, Ausbildungsunterlagen und Grundausrüstung Fliegerbedarf, Prüfungsgebühren/-kosten, Lande-, Sicherheits-, Abstellgebühren u.ä.

§ 4 Fälligkeit der Ausbildungskosten

Bei Anmeldung zur Ausbildung leistet der Ausbildungsteilnehmer eine Zahlung in Höhe der Anmeldegebühr und der Kosten für den Theoretischen Unterricht. Sie sind nach Rechnungslegung durch die UL-Flugschule fällig.

Kosten für die Ausbildungsunterlagen und Grundausrüstung Fliegerbedarf werden nach Lieferung und Rechnungslegung durch die UL-Flugschule fällig.

Die Kosten der Ausbildung für das Flugfunkzeugnis sind bei Anmeldung zur Ausbildung und nach Rechnungslegung durch die UL-Flugschule fällig. Das Flugfunkzeugnis wird von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abgenommen und muss zum Freiflug vorgelegt werden.

Die Abrechnung über die Kosten des praktischen Unterrichts erfolgt über Vorkasse nach geflogenen Stunden. Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich, dieses Konto stets im positiven Bereich zu halten.

Ausgelegte Beträge für Betankung auf Fremdplätzen werden dem Ausbildungsteilnehmer zum Kraftstoffpreis am Heimatflugplatz des betreffenden Flugzeuges gutgeschrieben.

Landegebühren, Flugsicherungsgebühren und eventuell anfallende Abfertigungs- und Abstellgebühren gehen zu Lasten des Ausbildungsteilnehmers. Diese sind vom Ausbildungsteilnehmer direkt an die Flugplätze zu entrichten.

Prüfungsgebühren und Prüfungskosten trägt der Ausbildungsteilnehmer. Sie werden vom Regierungspräsidium Dresden bzw. Deutschen AeroClub e.V. erhoben.

§ 5 Versicherungsschutz

Dem Ausbildungsteilnehmer ist bekannt, dass für den Fall seines Todes oder Invalidität, herbeigeführt durch ein Vorkommnis während der Flugausbildung bei der UL-Flugschule, für das von ihm zu Ausbildungszwecken bei der Ultraleichtflugschule benutzte Luftfahrzeug eine Sitzplatz-Unfall-Versicherung mit einem versicherten Risiko in Höhe von EUR 20.000,00 abgeschlossen ist. Es steht dem Ausbildungsteilnehmer frei, sich auf eigene Kosten höher zu versichern.

Sitz der Gesellschaft:
Flugplatz Riesa-Göhlis
Leutewitzer Str. 61, 01589 Riesa
Tel.: +49 (03525) 733950
Fax.: +49 (03525) 735549
Funk : +49 (0173) 9270018

DaeC registrierte Flugschule
1166-UL

dresdenflight@arcor.de
www.born-2-fly.de

Geschäftsführer: Claus Meißner
Amtsgericht Dresden
HRB 23116
Kreissparkasse Riesa-Großenhain
BLZ: 850 502 00
Kto. : 3033036600

Der Ausbildungsteilnehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

Sofern für Schadensersatz die Versicherung der Ultraleichtflugschule eintritt, hat der Ausbildungsteilnehmer alle der Ultraleichtflugschule in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu erstatten. Dies betrifft insbesondere die Selbstbeteiligung, Prämien erhöhungen und verloren gegangene Schadenfreiheitsrabatte. Die Selbstbeteiligung bei Ultraleichtflugzeugen beträgt 2.000 EUR.

Die Ultraleichtflugschule übergibt dem Ausbildungsteilnehmer ein nach den gesetzlichen Bestimmungen einwandfreies Flugzeug.

§ 6 Ausschluss von der Ausbildung

Die Ultraleichtflugschule ist berechtigt, den Ausbildungsteilnehmer von der Ausbildung auszuschließen, wenn die Ausbildungskosten nach § 3 in Verbindung mit § 4 nicht vereinbarungsgemäß gezahlt werden.

Der Ausbildungsteilnehmer kann außerdem von der Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person, insbesondere in seinem Verhalten gegenüber dem Personal der Ultraleichtflugschule oder anderen Teilnehmern der Ausbildung, ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses unzumutbar erscheinen lässt.

Im Falle des Ausschlusses erfolgt keine Rückzahlung von bereits fällig gewordenen Ausbildungskosten. Sofern die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses fälligen Ausbildungskosten noch nicht entrichtet sind, sind diese innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Im übrigen gilt die nach § 4 vereinbarte Regelung.

Der Ausschluss von der Ausbildung wird dem Ausbildungsteilnehmer durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 7 Rücktritt von der Ausbildung, Beendigung der Ausbildung

Bei schriftlichem Vertragsrücktritt wegen Krankheit oder wegen anderer in der Person des Ausbildungsteilnehmers liegender Gründe erfolgt keine Rückzahlung von bereits fällig gewordenen Ausbildungskosten. Die pauschal in der Ausbildungspreisliste aufgeführten Ausbildungskosten werden anteilig nach Maßgabe der bereits erfolgten Leistungen in Rechnung gestellt.

§ 8 Ausschluss der Erfolgsgarantie

Die Ultraleichtflugschule übernimmt keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss der betreffenden Ausbildung. Sie ist jedoch bemüht, die nach dem jeweiligen Stand der Ausbildungsmethoden bestmögliche Ausbildung zu bieten.

§ 9 Höhere Gewalt

Wird die Durchführung vorgesehener Leistungen durch die Ultraleichtflugschule aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, der Weisung der

Sitz der Gesellschaft:
Flugplatz Riesa-Göhlis
Leutewitzer Str. 61, 01589 Riesa
Tel.: +49 (03525) 733950
Fax.: +49 (03525) 735549
Funk : +49 (0173) 9270018

DaeC registrierte Flugschule
1166-UL

dresdenflight@arcor.de
www.born-2-fly.de

Geschäftsführer: Claus Meißner
Amtsgericht Dresden
HRB 23116
Kreissparkasse Riesa-Großenhain
BLZ: 850 502 00
Kto. : 3033036600

Flugplatzverwaltung oder technischer Störungen unmöglich, so besteht für den Ausbildungsteilnehmer kein Anspruch auf Schadenersatz.

Ist aus einem der obengenannten Gründen die Weiterführung der Ausbildung nicht möglich und dem Ausbildungsteilnehmer längeres Warten nicht zuzumuten, so können beide Parteien von Ausbildungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall ist dem Ausbildungsteilnehmer der noch ungenutzte Anteil auf die Ausbildungskosten der theoretischen Ausbildung sowie eventuelle noch ungenutzte Akontozahlungen für die Flugausbildung rückzuzugewähren. Weitere Ansprüche des Ausbildungsteilnehmers an die Ultraleichtflugschule bestehen nicht. Die Rückzahlung von Guthaben erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Rücktritt vom Ausbildungsvertrag.

§ 10 Ausbildungstermin

Sofern dieser Vertrag keine Angaben über Ausbildungstermine enthält, ist die Festlegung der Termine im ausschließlichen Ermessen der Ultraleichtflugschule. Bei der Festlegung von Ausbildungsterminen werden die Wünsche des Ausbildungsteilnehmers nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Ultraleichtflugschule behält sich vor, die Theorieausbildung nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 3 Teilnehmern pro Lehrgang durchzuführen.

Die Übernahme und Rückgabe der Flugzeuge haben am Landeplatz Riesa zu erfolgen. Überführungs- und Rückführungsflüge mit Nebenkosten gehen zu Lasten des Ausbildungsnehmers.

§ 11 Sonstiges

Der Ausbildungsteilnehmer hat über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Riesa, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Riesa, ,

.....
Ultraleichtflugschule im AirPark Riesa GmbH

.....
Ausbildungsteilnehmer

Sitz der Gesellschaft:
Flugplatz Riesa-Göhlis
Leutewitzer Str. 61, 01589 Riesa
Tel.: +49 (03525) 733950
Fax.: +49 (03525) 735549
Funk : +49 (0173) 9270018

DaeC registrierte Flugschule
1166-UL
dresdenflight@arcor.de
www.born-2-fly.de

Geschäftsführer: Claus Meißner
Amtsgericht Dresden
HRB 23116
Kreissparkasse Riesa-Großenhain
BLZ: 850 502 00
Kto. : 3033036600